

NL 1993/5, S. 28 (NL 93/5/14)

**Remi Van Cant/Rijksdienst voor pensioenen**

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Rechtssache C-154/92

Urteil vom 1. Juli 1993

**Gleichbehandlung der Geschlechter und Berechnung der Höhe der Altersrente****Sachverhalt:**

Die Arbeitsrechtbank Antwerpen hat drei Fragen nach der Auslegung der Richtlinie 79/7/EWG des Rates zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In der belgischen königlichen Verordnung Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 betreffend Alters- und Hinterbliebenenrenten der Arbeitnehmer ist das gewöhnliche Rentenalter auf 65 Jahre für Männer und auf 60 Jahre für Frauen festgesetzt worden. Der Anspruch auf die Altersrente wird mittels einer Berechnungsmethode bestimmt, bei der bei Männern die 45 und bei Frauen die 40 günstigsten - somit einen höchsten Jahreslohn aufweisenden - Kalenderjahre als Grundlage herangezogen werden. Mit Gesetz vom 20. Juli 1990 wurde das Rentenalter für Männer und Frauen einheitlich mit der Vollendung des 60. Lebensjahres festgesetzt (mit der Möglichkeit, auch später in den Ruhestand zu treten). Für die Berechnung der Rentenhöhe behält dieses Gesetz jedoch die durch die königliche Verordnung Nr. 50 eingeführte Regelung bei.

Remi van Cant bezieht eine vom staatlichen Rentenamt auf der Grundlage der 45 günstigsten Kalenderjahre seiner beruflichen Laufbahn berechnete Altersrente. Er erhob bei der Arbeitsrechtbank Antwerpen Klage auf Nichtigerklärung des Rentenfestsetzungsbescheids mit der Begründung, daß die auf Arbeitnehmerinnen anwendbare Berechnungsweise der Rente, die die 40 günstigsten Beschäftigungsjahre der Arbeitnehmerin berücksichtige, zu einer höheren Rente als die bei ihm angewandte Methode führe.

**Rechtsausführungen:**

Art. 4 (1) und 7 (1) der Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit untersagen, daß nationale Rechtsvorschriften es Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zwar ermöglichen, im gleichen Alter in den Ruhestand zu treten, bei der Berechnungsweise der Rente aber eine Unterscheidung nach dem Geschlecht beizubehalten, die im Zusammenhang mit dem in den früheren Rechtsvorschriften vorgesehenen unterschiedlichen Rentenalter steht. Der einzelne kann sich seit dem 23. Dezember 1984 vor den nationalen Gerichten auf Art. 4 (1) der Richtlinie berufen, um die Anwendung aller nationalen Bestimmungen zu verhindern, die diesem Artikel widersprechen. Bei einem derartigen Verstoß gegen die Richtlinie hat die benachteiligte Gruppe Anspruch auf Anwendung der gleichen Regelung wie die begünstigte Gruppe, die sich in der gleichen Situation befindet.

Anmerkung: EG-Richtlinien richten sich an die Mitglied Staaten und sind normalerweise nicht unmittelbar anwendbar. Nach der Judikatur des EuGH können sie jedoch insofern unmittelbare Wirkung erlangen, als die vorgesehene Frist zur Anpassung des staatlichen Rechts verstrichen ist, sie klar und unbeding sind und zu ihrer Durchführung keiner weiteren Maßnahmen bedürfen.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)